



**Gemeinde Aichhalden
Landkreis Rottweil**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die
Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Aichhalden am 15.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungsumfang

Die Lfd. Nr. 20 des Gebührenverzeichnisses als Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
20	Melderecht	
20.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
20.1.1	einfache Auskunft (§ 44 BMG)	6,00
20.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 i. V. m. § 44 BMG)	5,00
20.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	10,00
20.1.4	Gruppenauskunft (§ 46 BMG)	8,00 je ¼ Std. Amtshandlung
20.2	Datenübermittlungen	
20.2.1	Datenübermittlungen an andere öffentliche und ausländische Stellen (§§ 34,35 BMG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 BMG)	8,00 je ¼ Std. Amtshandlung
20.2.2	Datenübermittlung an den Südwestrundfunk im Falle der Anmeldung, Abmeldung oder des Todes volljähriger Personen aus dem Melderegister, jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt (§ 17 MVO)	0,15
20.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	10,00

20.4	Zusätzliche Meldebescheinigung und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	6,00
20.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	8,00 je ¼ Std. Amtshandlung
20.6	Gebührenfrei sind	
20.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
20.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
20.6.3	die Berichtigung und Ergänzung, Aufbewahrung sowie Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13, 14 BMG)	
20.6.4	die Einrichtung von Übermittlungssperren und Auskunftssperren (§§ 50 Abs. 5, 51 BMG)	
20.6.5	die Entgegennahme von Verlustanzeigen von Ausweis- und Reisedokumenten	

Das Gebührenverzeichnis als Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung wird wie folgt ergänzt:

25	Sprengstoffrecht	
25.1	Zulassen von Ausnahmen von den Verboten nach § 24 Abs. 1 1. SprengV	40,00 bis 300,00
25.2	Anordnungen im Einzelfall nach § 24 Abs. 2 1. SprengV	40,00 bis 300,00
25.3	Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden und nicht in den Ziffern 25.1 und 25.2 dieser Anlage aufgeführt sind	30,00 bis 600,00

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2016 in Kraft.

Aichhalden, den 16.03.2016

gez.

Ekhard Sekinger

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Aichhalden geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.